

SATZUNG BWGV

15. Januar 2025

BWGV

Baden-
Württembergischer
Genossenschafts-
verband e.V.

Inhalt

I. Name, Sitz, Verbandsgebiet, Aufgaben und Mitgliedschaft bei Spitzenverbänden

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet	3
§ 2 Zweck, Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft bei Spitzenverbänden	3

II. Mitgliedschaft beim Verband

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Kündigung	4
§ 7 Erlöschen	4
§ 8 Ausschluss	4
§ 9 Rechte der Mitglieder	5
§ 10 Pflichten der Mitglieder	5

III. Organe des Verbandes

§ 11 Organe	6
1. VORSTAND	
§ 12 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes	6
§ 13 Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes	7
2. VERBANDSRAT	
§ 14 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer, Konstituierung und Ausschüsse	7
§ 15 Aufgaben des Verbandsrates	8
§ 16 Präsidium und Personalausschuss	9
§ 17 Gemeinsame Zuständigkeit	9
§ 18 Sitzungen und Beschlussfassung des Verbandsrates	9
3. FACHVEREINIGUNGEN	
§ 19 Fachvereinigungen	10
A) FACHVERTRETUNGEN	
§ 20 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer	10
§ 21 Aufgaben der Fachvertretungen	11
§ 22 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung der Fachvertretungen	11
B) MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DER FACHVEREINIGUNGEN	
§ 23 Zweck	12
§ 24 Einberufung, Vorsitz, Beschlussfassung	12
4. VERBANDSTAG	
§ 25 Zuständigkeit des Verbandstages	13
§ 26 Einberufung und Tagesordnung	13
§ 27 Versammlungsleitung, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit	13
§ 27a Virtuelle Versammlung, Hybride Versammlung, Beschlussfassung ohne Versammlung	14

IV. Rechnungslegung

§ 28 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Vergütungen	14
--	----

V. Prüfung

§ 29 Träger der Prüfung und Auswahl der Prüfer	14
§ 30 Aufgaben und Pflichten der Prüfung	15

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung	15
§ 32 Zugangsfiktion	15
§ 33 Formale Änderungen der Satzung	15

Impressum	16
-----------	----

I. Name, Sitz, Verbandsgebiet, Aufgaben und Mitgliedschaft bei Spitzenverbänden

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.“
2. Er ist Prüfungsverband im Sinne des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
3. Der Verband hat seine Hauptstelle in Stuttgart. Der Verband hat seinen juristischen Sitz gemäß § 57 Abs. 1 BGB in Karlsruhe.
4. Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Baden-Württemberg.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Prüfung und Förderung der Verbandsmitglieder sowie die Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere durch Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben:
 - a) die Prüfung der Einrichtungen, der Vermögenslage sowie der Geschäftsführung der Mitglieder zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Führung der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften sowie Bestimmungen dieser Satzung,
 - b) die fachliche Betreuung und Beratung der Verbandsmitglieder sowie die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen in allen genossenschaftlichen, rechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten,
 - c) die Pflege des Austausches von Erfahrungen zwischen den Mitgliedern sowie die Vertretung ihrer Interessen gegenüber Dritten,
 - d) das Erbringen von Schulungs-, Bildungs- und Ausbildungsleistungen,
 - e) die Wahrnehmung werblicher Interessen der Verbandsmitglieder u. a. durch Errichtung und Unterhaltung von Werbefonds.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband rechtlich selbstständige Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft bei Spitzenverbänden

1. Der Verband ist Mitglied der für die Genossenschaftsbanken sowie der für die ländlichen und die gewerblichen Genossenschaften zuständigen Spitzenverbände.
2. Durch die Mitgliedschaft beim Verband erwerben die Verbandsmitglieder zugleich die Mitgliedschaft bei den für sie zuständigen Spitzenverbänden, soweit sie dort nicht unmittelbar Mitglied sind und soweit deren Satzungen entsprechende Bestimmungen enthalten.

II. Mitgliedschaft beim Verband

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) eingetragene Genossenschaften,
 - b) Unternehmen anderer Rechtsform, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen,
 - c) Unternehmen, denen die Ausnahmegewilligung nach § 63 b Abs. 2 GenG erteilt worden ist.
2. Die Mitglieder sollen im Verbandsgebiet ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand erworben. Die Zulassung soll von einer Prüfung und kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann er innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich Einspruch beim Verbandsrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Erlöschen,
 - c) Ausschluss.
2. Auf das Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

§ 6 Kündigung

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand kündigen.

§ 7 Erlöschen

1. Im Falle der Liquidation endet die Mitgliedschaft mit dem Tag der Löschung des Verbandsmitgliedes im Register des zuständigen Gerichtes.
2. Im Falle einer Insolvenz gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Im Falle der Verschmelzung endet die Mitgliedschaft des übertragenden Verbandsmitgliedes mit dem Tag der Eintragung der Verschmelzung im Register des für den übernehmenden Rechtsträger zuständigen Gerichtes.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen sind,
 - b) es seine satzungsmäßigen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,
 - c) es den bei der Prüfung festgestellten Mängeln nicht abhilft,

- d) es durch sein Verhalten oder das seiner Organe oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung behindert und die Behinderung trotz Aufforderung nicht beseitigt oder die Durchführung der Prüfung unmöglich oder unzumutbar macht,
 - e) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder es sich in Liquidation befindet,
 - f) es gegen die Belange des Verbandes verstößt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied seine Geschäfte entgegen den Auflagen des Verbandes in einer Weise führt, dass nach Ansicht des Vorstandes eine Gefahr für den Fortbestand des Mitglieders besteht oder sich daraus ein Nachteil für das Genossenschaftswesen ergeben kann.
2. Dem Mitglied ist unter Hinweis auf die Ausschlussgründe Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigen Ausschluss innerhalb angemessener Frist zu äußern.
 3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss hat das ausgeschlossene Mitglied kein Recht mehr auf Teilnahme an den Veranstaltungen oder auf Benutzung der Einrichtung des Verbandes.
 4. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung schriftlich Beschwerde an den Verbandsrat einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Verbandsrat endgültig.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) die Durchführung ordentlicher und außerordentlicher Prüfungen sowie die Erstattung von gesetzlichen Gutachten zu verlangen,
 - b) die Beratung und Betreuung des Verbandes in allen in seinen Aufgabenbereich fallenden Fragen in Anspruch zu nehmen,
 - c) sich der vom Verband für die Mitglieder geschaffenen Einrichtungen unter Beachtung der hierzu erlassenen Bestimmungen zu bedienen,
 - d) an den Verbandstagen sowie an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen ihrer Fachvereinigung teilzunehmen, durch ihre stimmberechtigten Vertreter an den Beratungen und an der Beschlussfassung in diesen Gremien mitzuwirken und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung nach Maßgabe dieser Satzung zu stellen,
 - e) an den sonstigen Veranstaltungen des Verbandes durch satzungsgemäß bestellte Vertreter teilzunehmen und mitzuwirken,
 - f) sich an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Verbandes zu beteiligen,
 - g) die von den Spitzenverbänden geschaffenen Einrichtungen im Rahmen der dafür bestehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen,
 - h) die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages und einer Mitgliederversammlung ihrer Fachvereinigung nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten,
 - b) die festgesetzten Verbandsbeiträge, Prüfungs- und sonstigen Entgelte sowie Umlagen zu Werbe- und Garantieförderungen zu leisten,
 - c) dem Verband den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich einzureichen und die übrigen vom Verband angeforderten Meldungen, Mitteilungen oder sonstigen Unterlagen, insbesondere statistische Angaben, fristgerecht zuzuleiten oder zugänglich zu machen, sowie dem Verband jede Änderung der Anschrift und der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen,

- d) sich den vom Verband vorzunehmenden Prüfungen zu unterziehen und alle mit der Prüfung oder Prüfungsverfolgung zusammenhängenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere festgestellte Mängel zu beseitigen,
- e) dafür zu sorgen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates vom Beginn der Prüfung unverzüglich Kenntnis erhalten und an der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates teilnehmen, in welcher der Prüfer über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung berichtet,
- f) unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung zu beraten und auf Verlangen dem Verband von der Sitzung rechtzeitig Kenntnis zu geben,
- g) spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Prüfungsberichte dem Verband mitzuteilen, inwieweit den Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfungen Rechnung getragen wurde oder aus welchem Grund dies noch nicht geschehen konnte,
- h) den Verband rechtzeitig zu den ordentlichen und außerordentlichen General- und Vertreterversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen, seinen Vertretern und Beauftragten in der Versammlung jederzeit das Wort zu erteilen,
- i) auf Verlangen des Vorstandes eine Generalversammlung/Vertreterversammlung einzuberufen unter Ankündigung der im Benehmen mit dem Vorstand für die Tagesordnung festgesetzten Punkte gemäß § 60 GenG,
- j) beabsichtigte Änderungen im Vorstand unverzüglich dem Verband mitzuteilen sowie dem Verband rechtzeitig von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine grundlegende Umgestaltung des Geschäftsbetriebes, eine Auflösung oder Verschmelzung zielen,
- k) die Belange und die Interessen der Verbandsmitglieder zu achten, die Einrichtungen und Zwecke des Verbandes zu fördern und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
- l) die Einrichtungen, insbesondere die Schulungseinrichtungen, des Verbandes zu nutzen und zu fördern.

III. Organe des Verbandes

§ 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Vorstand,
2. Verbandsrat,
3. Fachvereinigungen,
4. Verbandstag.

1. VORSTAND

§ 12 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Verbandsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für die Zusammensetzung des Vorstandes gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder regelt der Personalausschuss des Verbandsrats. Der Personalausschuss ist ermächtigt, den Verband bei Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten. Die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern werden im Auftrag des Personalausschusses von dessen Vorsitzenden abgeschlossen.
3. Der Verbandsrat kann einen Vorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstandes sowie einen oder mehrere Stellvertreter bestellen.

4. Mitglieder des Vorstandes scheidern spätestens mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in welchem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben.
5. Die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
6. Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann durch den Verbandsrat mit einer Dreiviertel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 13 Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder können für den Verband rechtsverbindlich zeichnen und Willenserklärungen abgeben. Der Verbandsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen. Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder Bevollmächtigten übertragen. Der Vorstand ist hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen weder an Weisungen gebunden, noch unterliegt er insoweit der Überwachung durch den Verbandsrat. Er ist insoweit auch zur Verschwiegenheit gegenüber diesem Organ verpflichtet. Dies gilt nicht bezüglich allgemeiner Angelegenheiten des Prüfungswesens.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
4. Sitzungen des Vorstandes können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Sitzung des Vorstandes sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
5. Im Einvernehmen mit dem Verbandsrat hat der Vorstand eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

2. VERBANDSRAT

§ 14 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer, Konstituierung und Ausschüsse

1. Der Verbandsrat besteht aus bis zu 25 Mitgliedern:
 - a) bis zu 12 Vertretern der Genossenschaftsbanken,
 - b) jeweils bis zu 6 Vertretern der ländlichen und der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften,
 - c) einem von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main zu benennendem Vorstandsmitglied.Nach Ablauf des Verbandstages, der über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2028 Beschluss fasst, steht der Verbandsrat aus bis zu 17 Mitgliedern:
 - d) bis zu 8 Vertretern der Genossenschaftsbanken,
 - e) jeweils bis zu 4 Vertretern der ländlichen und der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften,
 - f) einem von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main zu benennendem Vorstandsmitglied.

2. Für die Mitglieder des Verbandsrates sind für den Fall, dass Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit wegfallen, Ersatzmitglieder zu wählen. Die Zahl der Ersatzmitglieder soll die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Verbandsrates nicht übersteigen. Die Wahl der Ersatzmitglieder erfolgt jeweils gesondert für jede der im Verbandsrat vertretenen Fachvereinigungen (Genossenschaftsbanken, ländliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften). Dabei ist auch festzulegen, in welcher Reihenfolge die Ersatzmitglieder den vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Verbandsrates der Fachvereinigung, für die sie gewählt wurden, nachfolgen. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, besteht seine Amtszeit für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Eine Ersatzwahl für vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder des Verbandsrates ist dann erforderlich, wenn kein Ersatzmitglied aus der betreffenden Fachvereinigung mehr vorhanden ist. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Bis zur Vornahme der Ersatzwahl durch den ordentlichen Verbandstag, der dem Ausscheiden des Mitglieds nachfolgt, besteht der Verbandsrat aus den verbleibenden Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Verbandsrates und die Ersatzmitglieder werden vom Verbandstag für den Bereich der Genossenschaftsbanken auf Vorschlag der Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken und für den Bereich der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Fachvertretung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf regionale Ausgewogenheit und Berücksichtigung der unterschiedlichen Sparten und Unternehmensgrößen ist zu achten.
4. Mitglied des Verbandsrats kann nicht sein, dessen Ehegatte oder Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit dem Verband stehen. Die Amtsdauer eines Mitglieds des Verbandsrates endet vorzeitig, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, das für die Wahl bzw. Entsendung bestimmend war.
5. Der Verbandsrat wählt im Anschluss an jede Neuwahl des Gesamtgremiums aus dem Kreis der Vorsitzenden der drei Fachvertretungen sowie dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Fachvertretung der Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken den Vorsitzenden des Verbandsrates. Die anderen Mitglieder dieses Kreises sind seine Stellvertreter.
6. Der Verbandsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein. Zur Beratung von besonderen Fragen oder Angelegenheiten einzelner Genossenschaftsgruppen kann der Verbandsrat im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs weitere Ausschüsse einsetzen. Diese können zu den Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.
7. Die Einberufung zu den Ausschusssitzungen erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben des Verbandsrates

1. Der Verbandsrat hat den Vorstand bei der Führung der Geschäfte des Verbandes und bei Entscheidungen in allen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung zu unterstützen und zu beraten.
2. Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Dazu kann der Verbandsrat vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Verbandes Bericht und Aufklärung verlangen, soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung entgegen stehen,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Prüfung des Jahresabschlusses des Verbandes,
 - d) die Entscheidung über die Beschwerde der vom Vorstand nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Verbandsmitglieder,
 - e) die Erledigung der ihm vom Verbandstag überwiesenen Verbandsangelegenheiten,
 - f) Grundsatzfragen des Genossenschaftswesens,
 - g) Beratung von Anträgen für den Verbandstag,
 - h) Festsetzung des pauschalen jährlichen Entgelts für die Mitglieder der Fachvertretungen und Fachausschüsse.
3. Der Verbandsrat nimmt keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit des Verbandes. Ein Weisungsrecht gegenüber den für die Prüfung Verantwortlichen und den mit der Prüfung betrauten Mitarbeitern besteht nicht.
4. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 16 Präsidium und Personalausschuss

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter der Fachvertretung der Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken, dem Vorsitzenden der Fachvertretung der Fachvereinigung der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, dem Vorsitzenden der Fachvertretung der Fachvereinigung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und dem Vorstand des Verbandes. Das Präsidium nimmt keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit.
2. Das Präsidium ist zuständig für Fragen des Verbandes grundsätzlicher Art und die Vorbereitung der Verbandsratssitzungen.
3. Die Verbandsratsmitglieder des Präsidiums bilden den Personalausschuss. Dieser ist zuständig für alle Vertragsangelegenheiten mit den Vorstandsmitgliedern.
4. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 17 Gemeinsame Zuständigkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich dem Verbandsrat angehören.
2. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Verbandsrat nach gemeinsamer Beratung, aber durch getrennte Abstimmung:
 - a) die Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung des Verbandstages sowie die Form des Verbandstages (§ 27a Abs. 1) und die Beschlussfassung ohne Versammlung (§ 27a Abs. 2).
 - b) Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände für den Verbandstag,
 - c) die Festsetzung der Verbandsbeiträge und Prüfungsentgelte.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er im Vorstand und im Verbandsrat jeweils die satzungsgemäß erforderliche Mehrheit gefunden hat.

§ 18 Sitzungen und Beschlussfassung des Verbandsrates

1. Der Verbandsrat ist vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich einzuberufen, darüber hinaus auch dann, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verbandsrates dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand oder beim Vorsitzenden des Verbandsrates beantragt.
2. Der Vorsitzende oder ein Viertel der Mitglieder des Verbandsrates sind berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung des Verbandsrates angekündigt werden.
3. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.
4. Beschlüsse des Verbandsrates bedürfen der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Abstimmungen können auch mittels Stimmzettel vorgenommen werden. Dies ist erforderlich, wenn ein Viertel der teilnehmenden Mitglieder oder der Vorsitzende des Verbandsrates es beantragt. Sind für eine Wahl mehrere Bewerber vorhanden und erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt bei dem derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verbandsrates teil. Soweit Angelegenheiten einzelner Vorstands- oder Verbandsratsmitglieder beraten werden, geschieht dies ohne die Betroffenen. Diese sind jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

7. Sitzungen des Verbandsrates können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Verbandsrates diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Sitzung des Verbandsrates sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Verbandsrates oder einer seiner Stellvertreter eine solche Beschlussfassung im Einvernehmen mit dem Vorstand veranlasst.
8. Über jede Sitzung des Verbandsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitglieder des Verbandsrates haben über alle Vorgänge, die als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Bei Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist das Mitglied von den weiteren Sitzungen auszuschließen und dem nächsten Verbandstag seine Abberufung vorzuschlagen.
10. Die Mitglieder des Verbandsrates erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit, zur Abgeltung der damit verbundenen Aufwendungen ein jährliches Sitzungsentgelt sowie eine jährliche Vergütung. Das Sitzungsentgelt und die Vergütung sind vom Verbandstag festzusetzen.
11. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Verbandsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Verbandsrates. Sie ist vom Verbandsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen.

3. FACHVEREINIGUNGEN

§ 19 Fachvereinigungen

1. Die Verbandsmitglieder bilden Fachvereinigungen, und zwar
 - a) die Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken,
 - b) die Fachvereinigung der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften,
 - c) die Fachvereinigung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften.
2. Jedes Verbandsmitglied gehört der seinen Tätigkeiten entsprechenden Fachvereinigung an.
3. Die Fachvereinigungen organisieren sich:
 - a) in den Fachvertretungen,
 - b) in den Mitgliederversammlungen der Fachvereinigungen.
4. Die Mitglieder der Fachvereinigungen können sich freiwillig insbesondere in Fachgruppenausschüssen, Bezirksvereinigungen, Kreisarbeitsgemeinschaften und Regionalkonferenzen organisieren. Diese Organisationsformen sind keine Einrichtungen oder Organe des Verbandes und nehmen keine Aufgaben des Verbandes wahr.

A) FACHVERTRETUNGEN

§ 20 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

1. Für jede Fachvereinigung wird eine Fachvertretung gebildet. Der Fachvertretung gehören an:
 - a) der Vorstand als stimmrechtsloses Mitglied der Fachvertretung sowie
 - b) bei der Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken die dem Verbandsrat angehörenden Vertreter der Genossenschaftsbanken und jeweils ein von der DZ Verwaltungs-GmbH Baden-Württemberg und der Atruvia Verwaltungs-GmbH Baden-Württemberg zu benennender Vertreter sowie bis zu 8 von der Mitgliederversammlung der Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken aus dem Kreis dieser Fachvereinigung zu wählende Vertreter, wobei eine regionale Ausgewogenheit sowie die unterschiedlichen Unternehmensgrößen zu berücksichtigen sind und außerdem je ein von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main und von der Atruvia AG benanntes Vorstandsmitglied,

- c) bei der Fachvereinigung der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften die Vertreter dieser Fachvereinigung im Verbandsrat und bis zu 4 von der Fachvertretung der Fachvereinigung der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften aus dem Kreis dieser Fachvereinigung zu wählende Vertreter, wobei eine regionale und spartenmäßige Ausgewogenheit zu berücksichtigen ist,
 - d) bei der Fachvereinigung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften die Vertreter dieser Fachvereinigung im Verbandsrat und bis zu 4 von der Fachvertretung der Fachvereinigung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften aus dem Kreis dieser Fachvereinigung zu wählende Vertreter, wobei eine regionale und spartenmäßige Ausgewogenheit zu berücksichtigen ist.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder der Fachvertretungen beträgt vier Jahre. Für den Beginn der Amtsdauer ist Stichtag der Verbandstag, in dem die Verbandsratsmitglieder gewählt werden.
 3. Die Amtsdauer eines Mitglieds der Fachvertretung endet vorzeitig, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, das für die Wahl bzw. Entsendung bestimmend war.

§ 21 Aufgaben der Fachvertretungen

1. Die Fachvertretungen der jeweiligen Fachvereinigung beraten und beschließen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Fachvertretungen gehören insbesondere
 - a) die sachkundige Beratung des Vorstandes in Fachfragen,
 - b) der Austausch von Erfahrungen und die Erarbeitung geeigneter Maßnahmen zur bestmöglichen Betreuung der Mitglieder der Fachvereinigungen,
 - c) die Vorbereitung von Anträgen für die Vorlage an den Vorstand, den Verbandsrat und den Verbandstag sowie an die Spitzenverbände,
 - d) die Wahlvorschläge für die Verbundmandate,
 - e) die Wahlvorschläge für die durch den Verbandstag zu wählenden Verbandsratsmitglieder und Ersatzmitglieder der Fachvereinigungen der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften,
 - f) die Pflege der persönlichen und fachlichen Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Fachvereinigungen und insbesondere zu den für die Fachvereinigungen zuständigen Unternehmen und Verbänden der genossenschaftlichen Organisation.
2. Die Fachvertretungen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse bilden und deren personelle Zusammensetzung sowie deren Profile festlegen.
3. Die Fachvertretungen und deren Ausschüsse nehmen keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit des Verbandes. Ein Weisungsrecht gegenüber den für die Prüfung Verantwortlichen und den mit der Prüfung betrauten Mitarbeitern besteht nicht.

§ 22 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung der Fachvertretungen

1. Regelungen über die Vorsitzenden der Fachvertretungen werden in den Geschäftsordnungen für die Fachvertretungen getroffen.
2. Die Fachvertretungen werden vom Vorstand in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Fachvertretungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen der Fachvertretungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied der jeweiligen Fachvertretung diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Sitzung der Fachvertretungen sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).
3. Die Fachvertretungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse der Fachvertretungen bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende der jeweiligen Fachvertretung oder dessen Stellvertreter eine solche Beschlussfassung im Einvernehmen mit dem Vorstand veranlasst.

4. Über jede Sitzung der Fachvertretungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Fachvertretung, von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitglieder der Fachvertretungen und der Fachausschüsse haben über alle Vorgänge, die als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen gegenüber jedermann zu wahren.
6. Die Mitglieder der Fachvertretungen und der Fachausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit ein vom Verbandsrat festgesetztes pauschales jährliches Entgelt für den Ersatz ihrer Auslagen.
7. Einzelheiten über die Erfüllung der den Fachvertretungen und Fachausschüssen obliegenden Pflichten regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Fachvertretung und Fachausschüsse.

B) MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DER FACHVEREINIGUNGEN

§ 23 Zweck

1. Die Mitgliederversammlungen dienen dem Meinungs- und Willensausgleich aller Mitglieder der jeweiligen Fachvereinigung.
2. Gegenstand der Mitgliederversammlungen sind insbesondere:
 - a) der Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit von Vorstand und Verbandsrat, soweit es die Fachvereinigung betrifft, sowie der Bericht der jeweiligen Fachvertretung über ihre Tätigkeit,
 - b) der Erfahrungsaustausch über aktuelle Angelegenheiten der jeweiligen Fachvereinigung,
 - c) die Wahlvorschläge für die durch den Verbandstag zu wählenden Verbandsratsmitglieder und Ersatzmitglieder der Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken,
 - d) die Wahl der weiteren Mitglieder der Fachvertretung für die Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken,
 - e) die Anträge an den Verbandstag.

§ 24 Einberufung, Vorsitz, Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung für die Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken findet mindestens einmal jährlich, die Mitgliederversammlungen für die Fachvereinigungen der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften finden nach Bedarf statt.
2. Die Vorsitzenden der Mitgliederversammlungen der Fachvereinigungen sind die jeweiligen Vorsitzenden der Fachvertretungen. Die jeweiligen Stellvertreter der Vorsitzenden der Fachvertretungen sind auch die jeweiligen Stellvertreter des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der Fachvereinigungen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Mitgliederversammlung der Fachvereinigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge in Textform zur Tagesordnung zu stellen, die jedoch so rechtzeitig eingereicht werden müssen, dass sie noch mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden können.
5. Die Mitglieder einer Fachvereinigung können in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung der Fachvereinigung beantragen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder der Fachvereinigung, welcher die antragstellenden Mitglieder angehören. Wird dem Antrag nicht in angemessener Zeit entsprochen, sind die antragstellenden Mitglieder berechtigt, die Mitgliederversammlung der Fachvereinigung einzuberufen.
6. Soweit Beschlüsse gefasst werden, bedürfen diese der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Viertels der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen ist geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

7. Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Mitgliederversammlung oder dessen Stellvertreter festlegen, dass die Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort abgehalten wird (virtuelle Versammlung). Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Versammlung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende der jeweiligen Mitgliederversammlung oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung im Einvernehmen mit dem Vorstand veranlasst.

4. VERBANDSTAG

§ 25 Zuständigkeit des Verbandstages

1. Der Verbandstag ist die Versammlung aller Mitglieder des Verbandes.
2. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Verbandsrates,
 - b) die Entscheidung über vorgelegte Anträge des Vorstandes oder des Verbandsrates,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses des Verbandes und Verwendung des Bilanzgewinns,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsrates,
 - e) die Abberufung von Mitgliedern des Verbandsrates sowie der Ersatzmitglieder,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates sowie der Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken und der Fachvertretungen der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften,
 - g) die Grundsätze über die Beitragserhebung,
 - h) die Änderung der Verbandssatzung,
 - i) die Umwandlung nach dem UmwG,
 - j) die Auflösung des Verbandes,
 - k) die Festsetzung der jährlichen Vergütung und des jährlichen Sitzungsentgeltes für die Mitglieder des Verbandsrates.

§ 26 Einberufung und Tagesordnung

1. Der Verbandstag ist vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsrat einmal jährlich einzuberufen. In besonderen Fällen kann vom Vorstand ein außerordentlicher Verbandstag anberaumt werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Im Übrigen finden auf den außerordentlichen Verbandstag die für den ordentlichen Verbandstag geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
2. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform mit einer Frist von einem Monat.
3. Außer dem Vorstand und dem Verbandsrat sind die Verbandsmitglieder berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Der Antrag der Verbandsmitglieder muss mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag in Textform von mindestens einem Zehntel der Verbandsmitglieder beim Vorstand eingereicht und begründet werden. Die Erweiterung der Tagesordnung ist allen Verbandsmitgliedern unverzüglich in Textform bekannt zu geben.

§ 27 Versammlungsleitung, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

1. Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates geleitet. Der Vorsitzende ernennt Protokollführer und Stimmzähler.
2. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Zur Abstimmung berechtigt sind nur die mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter dieses Verbandsmitgliedes. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf Vertreter eines anderen Verbandsmitgliedes ist nicht zulässig.

3. Der Verbandstag ist mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gilt § 31.
4. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Verbandstages bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Änderungen der Satzung, Verschmelzung und Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.
5. Die Abstimmungen erfolgen nach Festlegung durch den Vorsitzenden schriftlich oder durch Handzeichen oder mittels eines elektronischen Abstimmverfahrens; schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von einem Viertel der hierbei anwesenden Mitglieder oder vom Vorsitzenden verlangt wird. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
6. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Verbandsrats, vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 27a Virtuelle Versammlung, Hybride Versammlung, Beschlussfassung ohne Versammlung

1. Der Verbandstag kann als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Der Verbandstag kann auch als hybride Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder sowohl durch Anwesenheit am Versammlungsort als auch ohne Anwesenheit an diesem Ort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
2. Eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

IV. Rechnungslegung

§ 28 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Vergütungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss soll bis spätestens Ende des ersten Halbjahres des Folgejahres dem Verbandsrat vorgelegt werden. Zuvor ist der Jahresabschluss durch den Prüfungsausschuss des Verbandsrates zu prüfen.
2. Die Kosten der Führung der Verbandsgeschäfte werden von den Mitgliedern getragen und durch Beiträge sowie durch Vergütungen im Sinne von § 61 GenG aufgebracht.

V. Prüfung

§ 29 Träger der Prüfung und Auswahl der Prüfer

1. Träger der Prüfung ist der Verband. Zur Durchführung der Prüfungstätigkeit können fachlich gegliederte Prüfungsabteilungen gebildet werden.
2. Alle Prüfungen des Verbandes werden unabhängig von Weisungen des Verbandsrates und der Fachvertretungen durchgeführt.
3. Zu Prüfern werden nur sachverständige, im genossenschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesen erfahrene Personen bestellt. Der Verband ist als Abschlussprüfer registriert, er ist an die Berufsgrundsätze gebunden und beachtet die Prüfungsstandards entsprechend den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen.
4. Der Verband kann nach seinem Ermessen einen anderen Prüfungsverband, einen nicht von ihm angestellten öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung einer Prüfung beauftragen, wenn hierfür im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 30 Aufgaben und Pflichten der Prüfung

1. Die ordentlichen Prüfungen erstrecken sich formell und materiell auf die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Verbandsmitglieder einschließlich der Führung der Mitgliederliste sowie auf deren Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes. Die Dauer der Prüfung ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers überlassen.
2. Außerordentliche Prüfungen können jederzeit sowohl auf Anordnung des Verbandes, als auch auf Anforderung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates des betreffenden Verbandsmitgliedes durchgeführt werden. Die außerordentlichen Prüfungen können auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. Ihr Umfang ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag.
3. Verband und Prüfer haben ihre Prüfungstätigkeit unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen, unparteiisch und eigenverantwortlich auszuüben. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerten.
4. Der Verband überwacht die Behebung der im Prüfungsbericht festgestellten Beanstandungen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Verbandsrats vom Verbandstag beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens zwei Monate vor dem Termin des Verbandstages beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
3. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einem ausschließlich zu diesem Zweck berufenen Verbandstag gefasst werden. Er ist nur gültig, wenn in der Versammlung drei Viertel aller Verbandsmitglieder vertreten sind.
4. Das vorhandene Vermögen ist entweder unter die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des Durchschnitts der in den drei Geschäftsjahren vor der Beschlussfassung geleisteten Beiträge zu verteilen oder einer der Förderung des Genossenschaftswesens dienenden Organisation oder Einrichtung zuzuweisen. Näheres bestimmt der über die Auflösung beschließende Verbandstag.

§ 32 Zugangsfiktion

Schriftliche Mitteilungen oder Mitteilungen in Textform des Verbandes an die Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verband bekannt gewordene Adresse gesandt worden sind.

§ 33 Formale Änderungen der Satzung

Erachtet das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens von Satzungsänderungen nur den Wortlaut betreffende Änderungen oder Ergänzungen für geboten oder erforderlich, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.



Herausgeber:
Baden-Württembergischer
Genossenschaftsverband e. V.

Heilbronner Straße 41
70191 Stuttgart

www.bwgv-mitgliederportal.de
www.wir-leben-genossenschaft.de